KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Lücken im Kinder- und Jugendschutz beseitigen – Todesfälle präventiv verhindern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Vernachlässigung von Kindern ist eine Form der Kindeswohlgefährdung. Sie vollzieht sich in der Regel schleichend und unauffällig. Dabei kommt es durch andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns zu einem chronischen Zustand der Mangelversorgung bei den Schutzbefohlenen. Die Eltern der betroffenen Kinder sind häufig sozial und/oder materiell besonders belastet. Ihre Situation macht es ihnen schwer, angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen. Die Folgen sind in der Regel erst spürbar, wenn die Vernachlässigung schon über längere Zeit andauert. Bleiben grundlegende Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art kontinuierlich aus, kann es zu Störungen der kindlichen Entwicklung, zu Verhaltensauffälligkeiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen.

Fachkräfte, die beruflich mit Familien und jungen Menschen in Kontakt stehen, nehmen ihre Verantwortung zum Schutz der ihnen anvertrauten Personen in der Regel sehr ernst. Dennoch ist es aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungsformen, Dauer und Intensität der Vernachlässigung sowie der Wechselwirkungen mit anderen Gefährdungsformen nicht immer einfach, Anzeichen von Vernachlässigung rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Das gilt insbesondere für die Entwicklung bei Kindern in den ersten Lebensjahren. Trotz aller bundes- und landesweiter Fortschritte im Kinderschutz gibt es daher nach wie vor keine Garantie für einen lückenlosen Schutz im Einzelfall. Das gilt für alle Formen von Kindeswohlgefährdungen.

In Güstrow kam ein Kleinkind aufgrund von Mangelernährung zu Tode. Laut Berichterstattung der Schweriner Volkszeitung (SVZ) vom 24. Juni 2023 hinterfragt ein Gericht in Rostock, warum dem kleinen Jungen niemand helfen konnte.

1. Was unternimmt die Landesregierung als oberste Landesjugendbehörde, um derartige Todesfälle durch vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz zu verhindern?

Die Landesregierung stellt sich den bestehenden Herausforderungen im Kinderschutz. Sie setzt sich im Rahmen ihrer Verantwortung dafür ein, die Rechte von Kindern zu stärken und ihren Schutz weiter zu verbessern. Ziel ist es, die Entwicklungsperspektiven von Kindern und ihren Familien durch ein gelingendes Zusammenwirken familiärer, staatlicher und nicht staatlicher Strukturen ganzheitlich zu fördern. Dazu werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem folgende Maßnahmen gefördert:

- die Kinderschutz-Hotline zur Aufnahme von Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern bei (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen,
- die Beratung der Jugendämter,
- die Qualifizierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Kontaktstelle Kinderschutz für Betroffene von Straftaten gegen das Kindeswohl,
- die Aufklärung über Kinderrechte und Förderung der kooperativen Vernetzung,
- die Kinder- und Jugendtelefone sowie das Elterntelefon zur niederschwelligen Beratung, Minimierung von Belastungen sowie Vermittlung weiterführender Hilfen,
- die kindgerechte Betreuung und Versorgung von Betroffenen bei Gewalt und Missbrauch im Childhood-Haus Schwerin.
- die Gremienarbeit zur Unterstützung fachübergreifender Kooperation und Vernetzung sowie zur Weiterentwicklung im Handlungsfeld (z. B. Arbeitsgruppe Kinderschutz).

Darüber hinaus können Familien, die in verschiedener Weise stark belastet sind, nach Ablauf der achten Lebenswoche nach der Geburt bis maximal zum Ende des ersten Lebensjahres ihres Kindes über das Landesprogramm Familienhebammen (FHB) und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) niedrigschwellig in der eigenen Häuslichkeit beraten und begleitet werden. Zur Umsetzung dieses Programms findet ein kontinuierlicher Austausch mit den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten statt. Dabei geht es auch um die Qualifizierung der tätigen FHB und FGKiKP. Diese werden unter anderem im Themenbereich "Kindeswohlgefährdung" und im Umgang mit diesbezüglichen Hinweisen sensibilisiert und geschult.

Darüber hinaus konnten in den Landkreisen und kreisfreien Städten über die Bundesstiftung Frühe Hilfen weitere, das Landesprogramm ergänzende Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen gesichert und fortentwickelt werden. Frühe Hilfen verstehen sich dabei als niedrigschwellige und freiwillige Angebote, die sich an werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 0- bis 3 Jahren richten. Bei der Umsetzung der primär- und sekundärpräventiven Maßnahmen stehen die Förderung der Eltern-Kind-Bindung sowie der Erziehungs- und Versorgungskompetenz im Vordergrund.

Ergänzend dazu fördert die Landesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Familien-Portal "FamilienInfo-M-V" (www.familieninfo-mv.de). Auf dieser digitalen Plattform werden vielfältige Informationen für Familien in allen Lebenslagen gebündelt. Weiterführende Ziele, fachübergreifende Aktivitäten und Planungen im Handlungsfeld sind dem Landesprogramm Kinderschutz (Drucksache 5/5268) zu entnehmen.

Die Landesregierung hat sich zudem das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode ein Kinderund Jugendbeteiligungsgesetz sowie ein Landeskinderschutzgesetz auf den Weg zu bringen. Darin sollen Regelungen aufgenommen werden, die zur Stärkung der Rechtsposition und zum verbesserten Schutz junger Menschen beitragen.

- 2. Warum hat keiner der tätigen Betreuer der Jugendhilfe in Güstrow die offensichtlich stark sichtbare Unterernährung des Kindes zum Anlass genommen, erweiterte Hilfsmaßnahmen einzuleiten?
- 3. Gab es eine kinderärztliche Betreuung des Kleinkindes? Wurden Meldungen von Vorsorgeuntersuchungen an die Aufsichtsbehörden weitergeleitet?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Aufgrund der Tatsache, dass der in Rede stehende Sachverhalt Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, sieht die Landesregierung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit von einer Antwort ab.

4. Ebenso war der dreijährige Bruder des Kleinkindes stark vernachlässigt. Gab es darüber Meldungen an die Behörden in Güstrow, Rostock oder Schwerin?

Nach Informationen des zuständigen Gesundheitsamtes Güstrow gingen dort in Bezug auf den älteren Bruder des betroffenen Kindes in den Jahren 2018 und 2021 ebenfalls Meldungen des LAGuS zu versäumten Vorsorgeuntersuchungen ein. Die Kindesmutter hat im Jahr 2018 ein entsprechendes Erinnerungsschreiben zur U6 erhalten und die ausstehende Untersuchung nachgeholt. Gleiches gilt für das Jahr 2021, nachdem sich die vom Jugendamt installierte Familienhelferin beim LAGuS gemeldet und signalisiert hatte, dass sie sich um die Organisation eines Arzttermines kümmere. Zu einer offiziellen Meldung des Gesundheitsamtes an das Jugendamt ist es daher nicht gekommen.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Meldungen an Behörden in Rostock oder Schwerin gab es nicht, da die Kinder nicht in deren Zuständigkeitsbereich fielen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen gibt. Näheres zum Verfahren wird in § 15b des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V geregelt und kann unter https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Kindervorsorge/ abgerufen werden.

5. Nach § 85 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 8 SGB VIII fällt die Fortbildung und Förderung der Jugendhilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern in die Zuständigkeit des entsprechenden Ministeriums.
Welche Präventiv- und Meldemaßnahmen hat das Land entwickelt, um Fälle von Kindesmisshandlung in den Landkreisen und Städten zu vermeiden?

Zu den Präventionsmaßnahmen des Landes, die auf die Meldung von Belastungslagen und/oder Vermittlung weiterführender Hilfen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung abzielen, zählen insbesondere die Kinderschutz-Hotline, die Kontaktstelle Kinderschutz, das Kinder- und Jugendtelefon sowie das Elterntelefon. Dabei handelt es sich um Angebote, die von den Adressatinnen und Adressaten freiwillig in Anspruch genommen werden können. Das Jugendamt kann daher erst tätig werden, wenn dort gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (Schutzauftrag). Deshalb wirkt die Landesregierung darauf hin, dass diese Leistungen als selbstverständlich wahrgenommen und genutzt werden.

Die Jugendämter selbst sind nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet, mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung des Schutzauftrages zu treffen. Das schließt die Abstimmung von Verfahren und Sicherstellung von Qualitätsstandards ein.

Für kinder- und jugendnah beschäftigte Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger ist die Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche Befähigung bzw. Ausbildung hatten der oder die örtlichen Mitarbeiter des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in Güstrow, die die Familie betreuten?

Nach Angaben des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock werden in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen ausschließlich Fachkräfte eingesetzt, die den Anforderungen des § 72 SGB VIII genügen. Bei freien Trägern wird die entsprechende Qualifikation über die zu schließenden Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78b SGB VIII sichergestellt. Nähere Angaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden.

7. Werden die Mitarbeiter der Jugendämter und der freien Träger geschult, um Fälle von Kinder- und Jugendmisshandlungen besser zu erkennen? Hat die im Bericht der SVZ genannte Person an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen?

Nach Aussage des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock wurden und werden regelmäßig Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten und in Anspruch genommen. Alle Beschäftigten haben zudem die Möglichkeit, eigene Fortbildungsbedarfe zu signalisieren und eigenständig Fortbildungsanträge zu stellen.

Aussagen zu wahrgenommenen Qualifizierungsmaßnahmen bei freien Trägern der Jugendhilfe können durch das Jugendamt nicht getroffen werden. Im Rahmen der Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wurden und werden jedoch Zeiten und Kosten für Fortbildungsmaßnahmen anerkannt und eingerechnet.

8. Warum hat nach registrierten Auffälligkeiten der Kita-Träger den Kindergartenplatz des dreijährigen Bruders des zu Tode gekommenen Kleinkindes gekündigt, anstatt die Hilfsangebote auszuweiten und auf die auffälligen Fehlzeiten im Sinne des Kindeswohls zu reagieren?

Aussagen zu mutmaßlichen Gründen für das Handeln oder Unterlassen der in Rede stehenden Kindertageseinrichtung können weder durch die Landesregierung noch durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock getroffen werden.

9. Hat der Kindergarten sich an das zuständige Jugendamt gewandt, um die offensichtlichen Betreuungsmängel zu melden?

Offensichtliche Betreuungsmängel sind im Kinderschutz als solche nicht definiert. Allerdings haben Kindertageseinrichtungen – wie alle Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinderund Jugendhilfe – die Verantwortung, den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder in geeigneter Weise sicherzustellen. Dieser Auftrag ergibt sich bereits aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind. Erst wenn die zur Verfügung gestellten Hilfen nicht ausreichen, um eine Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII).

Soweit die Frage auf die Betreuung und Versorgung des Kindes durch die Mutter abzielt, wird durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock mitgeteilt, dass sich die Kindertageseinrichtung in Bezug auf das ältere Kind an das Jugendamt gewandt hat. Eine Anzeige wegen Kindeswohlgefährdung erfolgte jedoch nicht.